

# **Satzung des „Kultur- und Heimatbund Edingen-Neckarhausen e.V.“**

## **§ 1 Ziel und Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Edingen-Neckarhausen, insbesondere durch Koordination und Organisation des Vereinslebens und der Gemeindefeste.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Heimatbund Edingen-Neckarhausen e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Edingen-Neckarhausen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Erlöschen einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur schriftlich durch Kündigung an den Vorstand mit Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe sind: a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, b) Unehrenhaftes Verhalten, c) Nichterfüllung der Beitragspflicht. Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Geldbeitrag. Dieser ist zum 01.11. des Geschäftsjahres unbar fällig. Die Höhe und das Übrige bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

Dieser besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

weiterhin können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- e) eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl an Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können (Leiter der Fotogruppe, Kulturreferent, Blumenschmuckbeauftragter, etc.).

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
3. die Ausschließung eines Mitglieds,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann deren Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Bei Anträgen aus der Versammlung beschließt die Versammlung zunächst über die Zulassung des Antrags. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden notwendig.

(3) Bei der Beschlussfassung über § 6 (1) Ziffern 1-3 entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen schriftlich und geheim durch Stimmzettel, sofern mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder sind hiervon rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt ein Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Dieser muss von der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Auflösung und Zweckänderung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach BGB.

(2) Bei Auflösung oder einem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderung der Gesetzgebung nach Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

*Edingen-Neckarhausen, den 24. März 2015*

*\* Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.*